



***Satzung über die
Durchführung von Wochenmärkten
der Stadt Sulzburg
(Wochenmarktsatzung)***

(Änderung vom 17. Oktober 2013, in Kraft treten am 16. Dezember 2013)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung von Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Stadt Sulzburg am 9. Juni 2011 folgende Wochenmarktordnung als Satzung beschlossen:

**§ 1
Veranstalter**

Die Stadt Sulzburg ist Veranstalter des öffentlichen Wochenmarktes.

**§2
Marktplatz und Marktzeiten**

(1) Der Wochenmarkt findet vor dem Rathaus auf dem Marktplatz in Sulzburg statt.

(2) *entfällt*

(Änderung vom 17. Oktober 2013, in Kraft treten am 16. Dezember 2013)

(3) Die Marktzeit ist auf 16.00 Uhr bis 19.00 Uhr, spätestens jedoch bis zum Einbruch der Dunkelheit, festgesetzt.

(4) Die Stadt ist berechtigt, den Ort und/oder die Zeit des Marktes in dringenden Fällen vorübergehend zu ändern. Die Änderungen werden in solchen Fällen von der Stadt im Mitteilungsblatt rechtzeitig bekannt gemacht.

**§ 3
Gegenstände des Wochenmarktes**

(1) Auf dem Wochenmarkt nur die in § 67 Abs. 1 Gewerbeordnung (GewO) festgelegten Waren feilgeboten werden:

1. Eigene Lebensmittel im Sinne des § 1 Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetz.
2. Produkte des Obst- und Gartenbaues, der Land- und Forstwirtschaft und der Fischerei, sowie rohe Naturerzeugnisse mit Ausnahme von Vieh.
3. Töpferwaren, sowie Steingut für Haushaltszwecke und einfache Porzellan- und Glaswaren.

4. Holz-, Korb- und Bürstenwaren

5. Kunstgewerbliche Artikel.

6. Wein und Branntwein, soweit sie aus selbstgewonnenen Erzeugnissen des Weinbaus, der Landwirtschaft oder des Obst- und Gartenbaues hergestellt wurden, in geschlossenen Gebinden von nicht unter 0,2 Liter und nicht über 5 Liter Inhalt. Verzehr an Ort und Stelle ist nicht zulässig.

(2) Zugekaufte Waren sind als solche kenntlich zu machen und entsprechend den gesetzlichen Vorschriften auszuzeichnen, (z. B. Ursprungsland, Handelsklassen. . .).

Für jede Ware ist auf Verlangen ein schriftlicher Herkunftsnachweis vorzulegen.

§ 4

Marktfreiheit

(1) Jedermann ist berechtigt, im Rahmen der für alle Veranstaltungsteilnehmer geltenden Bestimmungen am Markt als Anbieter, Käufer oder Besucher teilzunehmen.

(2) Die Stadtverwaltung kann aus sachlich gerechtfertigten Gründen einzelne Anbieter, Käufer oder Besucher von der Teilnahme ausschließen. Ein sachlich gerechtfertigter Grund liegt insbesondere vor, wenn ein Teilnehmer gegen diese Satzung oder rechtmäßige Anordnungen der Stadtverwaltung verstößt oder wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Teilnehmer die erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt.

(3) Die Stadtverwaltung kann außerdem einzelne Anbieter von der Teilnahme ausschließen, wenn der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht.

§ 5

Zuweisung von Standplätzen

(1) Auf dem Marktplatz dürfen Waren nur von einem zugewiesenen Standplatz aus angeboten und verkauft werden.

(2) Die Zuweisung eines Standplatzes erfolgt auf Antrag durch die Stadtverwaltung, entweder für einen nach Monaten bemessenen Zeitraum (Dauerzuweisung), oder für einzelne Tage (Tageszuweisung). Für die Zuweisung eines Standplatzes sind die marktbetrieblichen Erfordernisse maßgebend. Ein Anspruch auf Zuweisung oder Beibehaltung eines bestimmten Standplatzes besteht nicht.

(3) Die Erlaubnisanträge nach Abs. 2 sind spätestens zwei Wochen vor dem Markttag beim Bürgermeisteramt schriftlich einzureichen. Im Antrag ist die Größe des gewünschten Platzes oder Standes sowie die feilgebotenen Waren anzugeben. Das Verfahren kann über einen einheitlichen Ansprechpartner im Sinne des Gesetzes über Einheitliche Ansprechpartner für das Land Baden-Württemberg abgewickelt werden; § 42a und §§ 71a bis 71e des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes in der jeweils geltenden Fassung finden Anwendung.

(4) Die Erlaubnis kann von der Stadtverwaltung widerrufen werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Dies ist insbesondere der Fall, wenn:

1. der zugewiesene Standplatz wiederholt nicht benutzt wird,
2. der Standplatz ganz oder teilweise für andere Zwecke benötigt wird,
3. der Standinhaber oder seine Beauftragten erheblich oder wiederholt gegen die gesetzlichen Bestimmungen über den Marktverkehr oder gegen Bestimmungen dieser Satzung verstoßen haben,
4. der Standinhaber die Marktgebühren nicht bezahlt,

(5) Wird die Erlaubnis widerrufen, kann die Marktverwaltung die sofortige Räumung des Standplatzes verlangen.

§ 6 Auf- und Abbau

Waren, Verkaufseinrichtungen und sonstige Betriebsgegenstände dürfen frühestens eine Stunde vor Beginn der Marktzeit angefahren, ausgepackt oder aufgestellt werden. Sie sind im Interesse der Platzreinigung unverzüglich, spätestens innerhalb einer Stunde nach Beendigung der Marktzeit vom Marktplatz zu entfernen, ansonsten werden sie auf Kosten des Standinhabers zwangsweise entfernt.

§ 7 Verkaufseinrichtungen

(1) Als Verkaufseinrichtungen sind auf dem Wochenmarkt nur Verkaufswagen, Verkaufsanhänger und Verkaufsstände zugelassen. Diese sollen sich in ihrer äußeren Aufmachung dem Erscheinungsbild des Marktes anpassen. Sonstige Fahrzeuge dürfen während der Marktzeit auf dem Marktgelände nicht abgestellt werden.

(2) Die Stadtverwaltung ist berechtigt, eine Beschränkung der Größe der Verkaufseinrichtung zu verlangen, falls dies aus Platzgründen erforderlich ist.

(3) Verkaufseinrichtungen müssen standfest sein und dürfen nur so aufgestellt werden, dass die Platzoberfläche nicht beschädigt wird.

(4) Die Standinhaber haben an Ihren Verkaufsständen an gut sichtbarer Stelle ihren Familiennamen mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen, sowie ihre Anschrift in deutlich lesbarer Schrift anzubringen. Standinhaber, die eine Firma führen, haben außerdem ihre Firma in der vorbezeichneten Weise anzugeben.

§ 8 Verhalten auf dem Wochenmarkt

(1) Alle Teilnehmer am Marktverkehr haben mit Betreten des Wochenmarktes die Bestimmungen dieser Satzung sowie die Anordnungen der Stadtverwaltung zu beachten. Die allgemeinen Vorschriften, insbesondere die Gewerbeordnung, die Arbeitszeitordnung, das Mutterschutz- und Jugendarbeitsschutzgesetz, sowie die Bestimmungen des Lebensmittel-, Hygiene- und Baurechts sind

einzuhalten.

(2) Jeder Teilnehmer hat sein Verhalten auf dem Markt so einzurichten, dass keine andere Person oder Sache geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.

§ 9

Reinigung des Marktplatzes

(1) Der Marktplatz darf nicht verunreinigt werden. Abfälle dürfen nicht auf den Wochenmarkt eingebracht werden.

(2) Die Standinhaber sind verpflichtet:

1. Verpackungsmaterial, Marktabfälle und marktbedingter Kehrriech von ihren Standplätzen, den angrenzenden Gangflächen und nicht belegten unmittelbar benachbarten Ständen selbst ordnungsgemäß zu beseitigen und die bezeichneten Flächen vor Verlassen des Marktes dem Beauftragten der Gemeindeverwaltung gereinigt zu übergeben,

2. dafür zu sorgen, dass Papier und anderes leichtes Material nicht verweht wird.

§ 10

Marktaufsicht

Die Marktaufsicht obliegt der Stadt Sulzburg sowie deren Beauftragten.

§ 11

Haftung

(1) Die Stadt haftet den Teilnehmern an den Wochenmärkten nicht für Schäden, die durch eine den Bestimmungen dieser Satzung nicht entsprechende Benutzung der Wochenmärkte oder durch dritte Personen oder Tiere entstehen. Im übrigen haftet die Stadt nur für Schäden, die von ihren eingesetzten Aufsichtspersonen vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sind. Die Vorschriften über die Amtshaftung bleiben hiervon unberührt.

(2) Die Beschicker/innen haften der Stadt für alle Schäden die vom Betrieb ihrer Verkaufseinrichtungen ausgehen. Sie stellen die Stadt insoweit von Schadensersatzansprüchen Dritter frei, die diese gegen die Stadt als Inhaberin der Verkehrssicherungspflicht geltend machen.

§ 12

Gebührenpflicht

Das Feilbieten von Waren auf dem Wochenmarkt ergeht gebührenfrei

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Durchführung von Wochenmärkten vom 11. Januar 1995, zuletzt geändert am 3. August 1995, außer Kraft.

Sulzburg, 29. Juni 2011

Peter Wehrle
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahren- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Satzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Sulzburg, 29. Juni 2011

Peter Wehrle
Bürgermeister

weiterer Hinweis:

Vorstehende Satzung wurde durch Hinweis und Abdruck im Amtlichen Mitteilungsblatt der Stadt Sulzburg Nr. 26 vom 29. Juni 2011 öffentlich bekannt gemacht und dem Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald als Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 29. Juni 2011 angezeigt.

Sulzburg, 29. Juni 2011

Peter Wehrle
Bürgermeister